

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe erlässt aufgrund der Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende

# **Satzung**

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe,  
Landkreis Landsberg am Lech

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

#### **Rechtsform und Rechtsaufsicht**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Igling.
- (3) Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist Landratsamt Landsberg am Lech.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Hurlach und Igling und das Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg.

## **§ 3**

### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst folgende Gebiete der Verbandsmitglieder: den Stadtteil Erpfting-Ort der Stadt Landsberg am Lech, das Gebiet der Gemeinde Igling, ausgenommen der Gemeindeteil Holzhausen, und das Gebiet der Gemeinde Hurlach.

## **§ 4**

### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und die dafür notwendigen Anlagen - ausgenommen die Ortsnetze der Mitgliedsgemeinden - zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Verband darf keinen Gewinn erzielen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.

- (3) Die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an Nichtmitglieder ist dem Zweckverband gestattet, soweit die Wasserversorgung der Verbandsmitglieder dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 5 Abgrenzung der Befugnisse gegenüber den Verbandsgemeinden**

- (1) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Wasserversorgung, soweit diese Aufgabe nach § 4 Abs. 1 dem Zweckverband obliegt
- (2) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials und dergleichen, sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.
- (3) Erweiterungen von Ortsnetzen durch die Verbandsmitglieder bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes. Bei der Ausführung von Erweiterungen größeren Umfanges ist zuvor die zuständige Fachbehörde zu hören. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn dem Zweckverband durch die Erweiterung unzumutbare wirtschaftliche Nachteile entstünden.
- (4) Verbandsmitglieder sind verpflichtet:
- a) in ihrem Bereich für den Schutz und die Sicherung der Anlagen einschließlich der Sicherung des Wassers vor Verunreinigung zu sorgen,
  - b) die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile stets in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten,
  - c) die Durchführung allgemein oder von dem Verbandsvorsitzenden erlassener Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezuges, insbesondere bei Wasserklemmen, zu überwachen und durchzuführen,
  - d) vorgefundene Schäden an den Wasserversorgungsanlagen sofort dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

## **§ 6 Verbandsorgane**

- (1) Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen von
- a) der Verbandsversammlung (§§ 7-11),
  - b) dem Verbandsvorsitzenden (§§ 12-13),
  - c) dem Prüfungsausschuss (§ 19 Abs. 2).
- (2) Für die Übernahme und Niederlegung eines Amtes in der Organschaft des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Art. 31 Abs. 2 und 3 KommZG.
- (3) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 13 eine

Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter, nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.

- (4) Die Höhe der Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Verbandsmitglieder (Gemeinden) werden in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten; im Fall der Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters können Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (Art. 32 Abs.2 KommZG). Außerdem hat jede Mitgliedsgemeinde einen weiteren Vertreter als Verbandsrat sowie einen Stellvertreter durch Beschluss des Gemeinderates zu bestellen.  
Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg hat zwei Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Vertretung im Zweckverband richtet sich nach den für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg geltenden Bestimmungen. Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg hat für die Vertreter im Zweckverband entsprechende Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Scheiden Verbandsräte, die durch Beschluss des Gemeinderates eines Verbandsmitgliedes bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Vertreter des Kommunalunternehmens Stadtwerke.

## **§ 8**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß ferner einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsitzende hat die Aufsichtsbehörde rechtzeitig von der Verbandsversammlung zu benachrichtigen.

## § 9

### Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Jeder Verbandsrat, auch der Verbandsvorsitzende, hat eine Stimme.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das KommZG oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann
- (5) Die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Erhebt die nächstfolgende Verbandsversammlung keine Einwendungen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

## § 10

### Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 9 Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (2) § 9 Abs. 5 gilt für die Wahlergebnisse entsprechend.

## **§ 11 Zuständigkeit der Versammlungsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Versammlungsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlungsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.
- (2) Folgende Angelegenheiten bleiben der Entscheidung der Versammlungsversammlung vorbehalten und können nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden:
  - a) die Entscheidung über die Errichtung und die Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  - c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  - d) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  - e) die Feststellung der Jahresrechnung u. die Entlastung,
  - f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
  - g) Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
  - h) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlungsversammlung,
  - i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
  - j) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  - k) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten von mehr als 2.500 € entstehen,
  - l) die Vergabe von Einzelaufträgen über 5.000 €,
  - m) die Abgabe von Wasser an Dritte, die keine Verbandmitglieder sind sowie die Festsetzung der Gebühren dafür.

## **§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlungsversammlung aus ihrer Mitte gewählt (§10). Die Versammlungsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Gemeinde sein, die dem Zweckverband angehört.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, oder wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### **§ 13**

#### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vergibt in eigener Zuständigkeit Einzelaufträge bis 5.000 €, soweit sie für den laufenden Betrieb notwendig sind.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des §11 Absatz 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

### **§ 14**

#### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, ist der Zweckverband berechtigt, Dienstkräfte zu beschäftigen.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Verwaltungsgemeinschaft Igling wahrgenommen. Die Entschädigung hierfür wird in einer gesonderten Zweckvereinbarung geregelt.

### **§ 15**

#### **Willenserklärungen und Zeichnungsbefugnis**

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

### **§ 16**

#### **Deckung des Aufwandes**

- (1) Die Mittel für die anderweitig nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind von den Verbandsmitgliedern durch Betriebsumlagen aufzubringen. Diese Umlagen werden nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder in der Zeit vom 01. 10. des vorvorangegangenen Jahres bis 30. 09. des Vorjahres und nach dem alljährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegten m<sup>3</sup>-Preis bemessen. Sie sind vierteljährlich jeweils am 25. Februar, 25. Mai, 25. August und 25. November des Kalenderjahres fällig. Übersteigen die Umlagen den Bedarf, so ist der Mehrbetrag nach Ablauf des Haushaltsjahres den Verbandsmitglieder im Verhältnis der geleisteten Umlagen zurückzuerstatten.

Fehlbeträge werden durch einen Nachschuss, der nach Satz 2 zu bemessen ist, gedeckt.

- (2) Soweit Ausgaben für Maßnahmen des Vermögenshaushaltes nicht durch Zuschüsse und Kredite abgedeckt werden können, sind die erforderlichen Mittel durch Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder aufzubringen. Die Höhe der Investitionsumlagen wird alljährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und ist nach dem Durchschnitt des Wasserverbrauchs der Verbandsmitglieder in den letzten 5 Jahren zu berechnen.  
Die Investitionsumlagen sind einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Aufwendungen für Anlagen, die nur den Mitgliedsgemeinden Igling und Hurlach zugutekommen, insbesondere Kosten für den Hauptstrang außerhalb des bebauten Gebietes des Stadtteils Erpfting-Ort und alle mit diesem Hauptstrang verbundenen Anlagen (Schächte, Schieber, Pumpwerke und dgl.), sind allein von diesen Gemeinden nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 zu decken.

## **§ 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung**

Soweit das KommZG nicht etwas anderes vorschreibt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die entsprechenden Vorschriften für Gemeinden.

## **§ 18 Haushaltssatzung**

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, mindestens einen Monat vor der Verbandsversammlung, in der die Haushaltsberatung erfolgt, den Verbandsgemeinden bekanntzugeben.

## **§ 19 Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Abs. 2) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres von einem Prüfungsausschuss durchzuführen. Dieser Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden. Außerdem bestimmt die Verbandsversammlung ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden dieses Ausschusses. §§ 8 und 9 dieser Verbandssatzung gelten entsprechend.
- (3) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Nach Abschluss der überörtlichen Prüfung der

Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die  
Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

## **§ 20 Änderung der Verbandssatzung**

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschuss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der  
Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.
- (2) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Jahren zum Rechnungsjahrende kündigen (außerordentliche Kündigung). Die übrigen Beteiligten haben dann innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Anschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **§ 21 Auflösung**

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der  
Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 22 Abwicklung**

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Vorstandsvorsitzende, wenn nicht die  
Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.



- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel für die Investitionsumlage (§16 Abs. 2) zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsgemeinden (Verbandsmitglieder) zu verteilen.
- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ohne Zweckverbandsauflösung aus, so findet keine Abwicklung statt.

### **§ 23 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung im Amtsblatt ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einsicht ausliegt.
- (3) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hinweisen.

### **§ 24 Sonstiges**

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### **§ 25 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpfinger Gruppe vom 26.02.1981 (ABl. des Landkreises Landsberg am Lech vom 26.02.1981), außer Kraft.

Igling, den 31.05.2017  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Erpfinger Gruppe:



Wilhelm Böhm  
Verbandsvorsitzender